

# Satzung

## für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

Stadtratsbeschluss Nr. III/4 vom 9. Dezember 1981  
geändert durch Stadtratsbeschluss Nr. III/2 vom 19. September 2001

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) erlässt die Stadt Burghausen folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

### § 1 Abgabenerhebung

- (1) Die Stadt Burghausen erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.
- (2) Der Vollzug dieser Satzung obliegt den Stadtwerken, die auch das Kanalwerk im Auftrage des Stadtrates führen und finanzwirtschaftlich und organisatorisch als Hoheitsbetrieb der Stadt verwalten.

### § 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt Burghausen nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig wird.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt Burghausen (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

**§ 4  
Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 5  
Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

**§ 6  
Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner ab 1. Januar 2002 17,90 Euro.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese geänderte Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 17. April 1991 außer Kraft.

Burghausen, 20. September 2001

STADT BURGHAUSEN

gez. Hans Steindl

Hans Steindl  
Erster Bürgermeister

**Rechtsaufsichtliche Genehmigung**

Das Landratsamt Altötting hat die vom Stadtrat am 9. Dezember 1981 beschlossene Satzung - Beschluss Nr. III/4 - mit Bescheid vom 21.12.1981, Nr. III/1 - Az. 028-2/1 genehmigt.

**Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende Satzung wurde ab 28. Dezember 1981 bei den Stadtwerken - Rathaus III. Stock, Zimmer 49 - niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 23. Dezember 1981 (angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 28.12.1981 bis 01.02.1982) hingewiesen mit dem Bemerken, dass die Satzung während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aufliegt. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, dass die Satzung am 01.01.1982 in Kraft tritt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung wurde der örtlichen Presse zugeleitet mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil.

**Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung ist ab 20. Dezember 2001 im Rathaus Burghausen, 2. Stock, Zimmer 208 niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen vom 20. Dezember 2001 mit 17. Januar 2002, hingewiesen mit dem Bemerken, dass die Satzung während der allgemeinen Geschäftsstunden im 2. Stock, Zimmer 208 im Rathaus Burghausen zur Einsicht aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, dass die Änderungssatzung am 1. Januar 2002 in Kraft tritt.